

## INITIATIVE HOHER ODENWALD (IHO)

Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V.  
Postfach 1148  
69428 Waldbrunn  
Mail: [initiative@hoher-odenwald.de](mailto:initiative@hoher-odenwald.de)  
Web: [www.hoher-odenwald.de](http://www.hoher-odenwald.de)



25. Januar 2017

### Anschreiben zur Gemeinderatsitzung Eberbach 26.01.2017

Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der vVG Eberbach-Schönbrunn - Windenergie  
- Fachliche Hinweise zum Augstel -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reichert,  
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte der Stadt Eberbach,

vor der Gemeinderatsitzung am 26.01. 2017 möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:  
Die geplante Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie der vVG Eberbach-Schönbrunn mit der Konzentrationszone „Augstel“ steht entgegen dem **Mehrheitsbeschluss des Eberbacher Gemeinderates vom 02.05.2016**, der auf Grundlage des klar ermittelten artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Bereich Markgrafenwald und Augstel erfolgte. Sie machen sich als Gemeinderat unglaublich, wenn Sie jetzt dennoch der Ausweisung des Augstel als Konzentrationszone für Windenergie zustimmen, vollkommen *unabhängig* davon, dass es sich um formell unterschiedliche Planungsebenen handelt. Nachfolgend erläutern wir zudem einige gravierende Probleme planerischer und rechtlicher Art, die mit einer Ausweisung des Gebiets Augstel im Teilflächennutzungsplan Windenergie (nachfolgend kurz: FNP) einhergehen würde.

1. Eine Ausweisung des Augstel im FNP wäre ein klassischer Fall einer sogenannten **Verhinderungsplanung** aufgrund des offenbar bewussten Ignorierens des bekannten artenschutzrechtlichen Konflikts und zusätzlich des sehr fraglichen Vorhabens in einem Landschaftsschutzgebiet. Sie gehen bei Zustimmung zum Augstel als Konzentrationszone in der Flächennutzungsplanung wider besseren Wissens um die restriktiven Auswirkungen des Artenschutzes und die kritischen Stellungnahmen der zuständigen Behörden der Landratsämter das hohe Risiko ein, dass die gesamte Aufstellung des FNP rechtsunsicher wird und daher letztlich **keinerlei Ausschlusswirkung** für das Eberbacher Gesamtgebiet entfaltet. Das bedeutet:

Sobald ein Investor künftig einen Bauantrag für andere, *nicht* im FNP ausgewiesene Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen stellt, hat er gute Chancen, sich dort über § 35 BauGB einzuklagen, wenn dieser FNP, der offensichtlich auf Ermittlungs-, Abwägungs- und Bewertungsfehlern basiert, keine ausreichende Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gewährleisten kann.

Sofern Sie einen FNP tatsächlich als begrenzendes und steuerndes Instrumentarium auch für künftige Versuche, sich über die Privilegierung der Windenergie einzuklagen, nutzen möchten, muss dieser FNP ein schlüssiges Gesamtkonzept haben, so wie es im städtischen Schreiben an die Gemeinde- und Ortschaftsräte ja auch formuliert wird. Eine Flächenpotenzialanalyse aber muss einer Festlegung von Konzentrationsflächen *vorausgehen*, um Ermittlungs- und Bewertungsfehler auf der FNP-Ebene von Grund auf zu vermeiden. Das Augstel entfällt **aufgrund der bekannten artenschutzrechtlichen Verhältnisse** als Potenzialfläche. Sie können den Artenschutz nicht einfach auf nachfolgenden Ebenen verlagern, wenn er längst in behördlichen Stellungnahmen in aller Deutlichkeit für das betreffende Gebiet als Ausschlusskriterium dargelegt wird (hierzu siehe auch Punkt 3.).

2. Wie Sie wissen, wurde das Planungsgebiet Augstel-Markgrafenwald nicht nur von uns, dem gemeinnützigen Verein „Initiative Hoher Odenwald“ (IHO) e.V., abgelehnt, sondern auch von NABU, BUND und LNV (Regional- und Landesebene). Zudem wurden eindeutig ablehnende **Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden beider Landratsämter Neckar-Odenwald und Rhein-Neckar** vorgelegt. Alle genannten Stellungnahmen sind

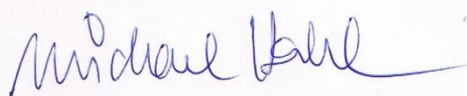
einsehbar auf der Website <http://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Bekanntmachungen/Windpark+Markgrafenwald.html>

3. Wir weisen auch darauf hin, dass die Gemeinde in der Pflicht ist, im Verfahren der Planaufstellung *vorausschauend* umwelt- bzw. artenschutzrechtliche Konflikte und Hindernisse zu *ermitteln* und **weil ansonsten die Gemeinde ihren städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsauftrag nicht wahrnimmt**. Die Gemeinde hat daher die Pflicht, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Realisierung der Bauvorhaben bzw. der vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde (BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12/97, juris, Rn. 14). **Das gilt nicht nur für Bebauungspläne, sondern auch für Flächennutzungspläne:** "Widersprechen deren Darstellungen dem Artenschutzregime, so kann aus ihnen nämlich kein wirksamer Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, so dass sie **ihren städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsauftrag ebenfalls nicht wahrnehmen**." Quelle: Andreas LUKAS (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des §44 BNatSchG. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. Zeitschrift für angewandte Ökologie 48 (9). S. 289-295; mit Hinweis auf Hessischer VGH, Urteil vom 21.02. 2008 – 4 N 869/07, juris, Rn. 33. Gleichlautend weist auch Prof. Dr. jur. Reinhard Hendler bei ähnlich gelagerten Fällen darauf hin, dass artenschutzrechtliche Begrenzungen – wie sie für das Augstel zweifellos nachgewiesen sind und eben auch längst in behördlichen Stellungnahmen dargelegt werden – im FNP-Verfahren zu berücksichtigen sind und **nicht auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen verlagert werden können**. Auch sei in einem solchen Fall prinzipiell ein Zielabweichungsverfahren von der Ausschlusswirkung für das Augstel im nach wie vor gültigen Regionalplan erforderlich, das derzeit ja ebenfalls nicht eingeleitet bzw. abgeschlossen wurde.

4. Im Übrigen ergab eine 2013 durchgeführte aufwändige **Analyse meteorologischer Langzeit-Daten**, durchgeführt von Sven Johannsen, zertifizierter u. unabhängiger Gutachter für Umweltmessungen u. Akustik, Deutscher Gutachter- u. Sachverständigen Verband, lediglich **eine Windgeschwindigkeit von 5,2 m/s für den Bereich Augstel**. Dieser belastbare Wert einer profunden Datenanalyse steht signifikant konträr zu den anders lautenden *Prognosen* der bisherigen Vorhabensträger (Windpark Markgrafenwald GbR), welche auf einer konzeptionell äußerst fragwürdigen und rein theoretischen Extrapolierung beruhen, und zwar ohne Windmessung in diesem Bereich des Bergrückens, ferner ohne Berücksichtigung des Rauigkeitsfaktors. Wir legen Ihnen gerne auf Wunsch die Ergebnisse der meteorologischen Datenreihen und Auswertungen durch Herrn Johannsen vor. **Mit 5,2 m/s liegt das Augstel klar unter den Vorgaben**, die Sie auch für ihre FNP-Planung bzw. für die Auswahl von Konzentrationsflächen heran ziehen wollen.

Vor diesen rechtlichen Hintergründen sowie wegen des hohen Risikos, einen fehlerhaften FNP ohne Ausschlusswirkung zu beschließen, erscheint es uns dringend geboten, den Augstel aus Ihrer FNP-Planung heraus zu nehmen bzw. einen ablehnenden Beschluss dazu vorzunehmen. Damit zeigen Sie als Gemeinderat auch eine nachvollziehbare Konsequenz und Logik nach dem Mehrheitsbeschluss vom 02.05.2016. Für weiterführende fachliche Gespräche oder Präsentationen können Sie sich an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hahl, 1. Vorsitzender



Dr. Dorothea Fuckert, 2. Vorsitzende